

EHRENORDNUNG
der SPORTVEINIGUNG PÖNITZ von 1912 e. V.

§ 1

Ehrungen müssen grundsätzlich eine Seltenheit bleiben, weil ein ideeller Wert damit verbunden ist.

Sie müssen ebenfalls an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden sein.

§ 2

Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied
- b) Verleihung der "Silbernen Ehrennadel"
- c) Verleihung der "Goldenen Ehrennadel"
- d) Verleihung einer Ehrenurkunde mit dem Aufdruck der zugehörigen Jahre

Mit den Ehrungen ist die Verleihung einer Urkunde verbunden.

§ 3

Die Ehrungen können erfolgen:

zu § 2 a) für außerordentliche Verdienste um den Sport, speziell um die Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V.

zu § 2 b) für eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 20 Jahren, beginnend vom 18. Lebensjahr.

Für eine mindestens zehnjährige Tätigkeit im Vorstand oder dessen erweiterten Gremien (Beirat, Spartenleitung)

zu § 2 c) für eine ununterbrochenen Mitgliedschaft von 40 Jahren beginnend vom 18. Lebensjahr.

Für eine mindestens zwanzigjährige Tätigkeit im Vorstand oder dessen erweiterten Gremien (Beirat, Spartenleitung)

zu § 2 d) für eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren, 60 Jahren und 70 Jahren

Abweichungen von diesen aufgestellten Paragraphen sind als Ausnahme möglich. Hierfür müssen jedoch außergewöhnliche Umstände vorliegen:

- langjähriges Mitwirken in einer Senioren-Mannschaft
- langjährige aktive Zugehörigkeit zu einer Sparte
- langjährige Zugehörigkeit zu einem Vorstand eines Fachverbandes auf Kreis- oder Landesebene.

§ 4

Die Ernennung zum "Ehrenmitglied" sowie die Verleihung der "Silbernen Ehrennadel", der "Goldenen Ehrennadel" und **die „Ehrenurkunde mit Aufdruck“ werden** auf der Jahreshauptversammlung der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V. durchgeführt, nachdem der Vorstand sowie der Beirat darüber einen Beschluß gefaßt haben.

§ 5

Die Ehrenmitgliedschaft sowie das Recht des Tragens der "Ehrennadel" kann durch den Vorstand sowie den Beirat aufgehoben werden.

Gründe hierfür umfaßt der § 8 der Vereinssatzung.

§ 6

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand am 13.12.1976 und durch die Mitgliederversammlung der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V. am 7.2.1977 beschlossen und treten mit dem Datum in Kraft.

Inkrafttreten der Zusätze zur „Ehrung von Mitgliedszeiten länger als 40 Jahre“ nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2007 mit sofortiger Wirkung:

Vorstandsbeschluss vom 29.01.2007

Mitgliederversammlung vom 21.02.2007